



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Nachtrag zum KMS vom 08.03.2022

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.1-BS7302.0/437/1

München, 08.03.2022
Telefon: 089 2186 2476
Name: Frau Wilhelm

Übertrittsverfahren, Probeunterricht und Vorrücken in Jgst. 5 im Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld der Ausgabe der Übertrittszeugnisse Anfang Mai darf ich Ihnen nachfolgend nochmals alle Informationen zum Übertrittsverfahren im Schuljahr 2021/2022 in gebündelter Form zukommen lassen:

1. Ausgabedatum und Zeugnisformular

- ✓ Die Aushändigung der Übertrittszeugnisse erfolgt am 02.05.2022.
- ✓ Zur Anwendung kommt das amtliche Formular, das zum Schuljahr 2020/2021 überarbeitet und deutlich verschlankt wurde (vgl. KMS III.1-BS7422.0/54/5 vom 16.12.2020).
- ✓ Zeugnisschablonen (ASV- bzw. Office-Schablonen) stehen Ihnen unter <https://www.asv.bayern.de/asv.html> zur Verfügung.

2. Leistungserhebung und -bewertung in Jahrgangsstufe 4

- ✓ Die Lehrkräfte tragen den aktuellen Gegebenheiten Rechnung, indem sie
 - mit Augenmaß im Rahmen des pädagogisch Sinnvollen und Notwendigen vorgehen,

- auf eine gleichmäßige Verteilung der Leistungsnachweise achten,
 - auf eine Ballung von Leistungsnachweisen verzichten.
 - ✓ Die Aufgabenstellungen der Leistungsnachweise
 - ergeben sich in jedem Fall aus dem vorangegangenen Unterrichtsverlauf,
 - beziehen sich ausschließlich auf Inhalte, die im Vorfeld unterrichtlich thematisiert, ausreichend geübt und gesichert worden sind.
 - ✓ Schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich in Präsenz an der Schule erbracht; mündliche oder praktische Leistungsnachweise können auch im Distanzunterricht erbracht bzw. präsentiert werden.
 - ✓ Die Bewertung liegt in der pädagogischen Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft (§ 15 Abs. 5 Satz 1 GrSO analog).
 - ✓ Bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses sollen in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht insgesamt 18 Probearbeiten abgehalten sein (§ 10 Abs. 3 GrSO).
 - ✓ Sollte diese Anzahl bereits erreicht worden sein, sind insbesondere mündliche und praktische Leistungsnachweise denkbar, um die Lernentwicklung über den gesamten Zeitraum bis zum Übertrittszeugnis abbilden zu können. Die Lehrkraft entscheidet darüber sehr verantwortungsbewusst und mit besonderem Augenmaß.
3. Fehlende bzw. nicht belastbare Jahresfortgangsnoten für das Übertrittszeugnis
- ✓ In den Fällen, in denen die erbrachten schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine belastbare Jahresfortgangsnote für das Übertrittszeugnis zu bilden, gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 GrSO analog, so dass eine Bemerkung die Jahresfortgangsnote ersetzt. In diesem Fall erfolgt eine Verbalbeurteilung zum Leistungsvermögen im jeweiligen Fach. Das Eintragungsfeld für die Jahresfortgangsnote wird in diesem Fall mit „---“ ausgewiesen.

- ✓ Dies gilt auch, wenn im Einzelfall keinerlei mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsnachweise erbracht werden konnten. In diesen Fällen weist das Übertrittszeugnis folgende Bemerkung aus: „Im Fach ... war die Bildung einer belastbaren Jahresfortgangsnote nicht möglich.“ Auf das KMS III.1-BS7422.0/74/1 vom 22.12.2021 wird insbesondere bezüglich unentschuldigter fehlender Schülerinnen und Schüler ergänzend verwiesen.
- ✓ Für den Fall, dass eine Eignungsfeststellung aufgrund fehlender valider Jahresfortgangsnoten im Übertrittszeugnis nicht getroffen werden kann, kann die Eignung für den Übertritt an Realschule oder Gymnasium über den Besuch des Probeunterrichts nachgewiesen werden.

4. Probeunterricht

- ✓ Der Probeunterricht am Gymnasium bzw. Realschule findet vom 17.05. – 19.05.2022 statt; die Anmeldung ist vom 09.05. – 13.05.2022 möglich.
- ✓ Wie in den vergangenen Jahren gilt:
 - Wenn ein im Probeunterricht geprüfter Inhalt im Unterricht bis dahin nicht erarbeitet worden ist, können die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern einen entsprechenden Hinweis an die Lehrkräfte der weiterführenden Schulen geben.
 - Die Grundschulen erhalten am jeweiligen Tag des Probeunterrichts Einblick in die Aufgaben, so dass die Schulleitung die betreffende weiterführende Schule über ggf. noch nicht erarbeitete Inhalte auch unmittelbar informiert.
 - Betroffene Aufgaben gehen in den genannten Fällen nicht in die Bewertung ein.

5. Vorrücken in die Jgst. 5 und Wiederholen der Jgst. 4

Die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 3 GrSO zum Vorrücken bzw. Wiederholen gelten grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler,

- ✓ über die mangels Teilnahme an den Probearbeiten in Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht (HSU) keine Aussagen zum

Leistungsstand möglich sind und die weder an der Realschule noch am Gymnasium mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben,

- ✓ die den Probeunterricht an der Realschule nicht bestanden haben, aber die Jgst. 5 der Mittelschule voraussichtlich mit Erfolg besuchen könnten.
- ✓ Diese Schülergruppen sollen jedoch vor der Entscheidung über eine Wiederholung der Jgst. 4 die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme an einer Lernstandserhebung an der Grundschule erhalten. Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 GrSO über ein Vorrücken in die Jgst. 5 der Mittelschule bzw. ein Wiederholen der Jgst. 4 erfolgt dann auf Grundlage der Ergebnisse der Lernstandserhebungen in pädagogischer Verantwortung der Grundschule.

Bitte informieren Sie die betroffenen Eltern in geeigneter Weise insbesondere über die Ziff. 3 und 5 dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Gremm

Ministerialdirigent